



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Feldmessen

Schewior, Georg

Leipzig, 1915

II. Das Grundbuch und seine Verbindung mit dem Kataster

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97237)

Eine Numerierung der steuerfreien Grundstücke, wie Wege, Gräben usw., wurde in den früher angefertigten Gemarkungsurkarten nicht vorgenommen. Er-

Fig. 288. Parzellennumerierung.
Fortgeschriebener Weg.

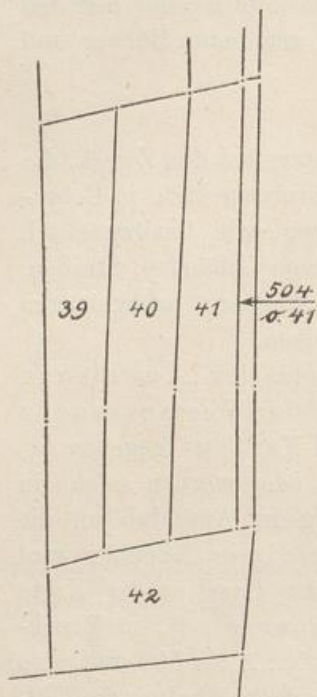
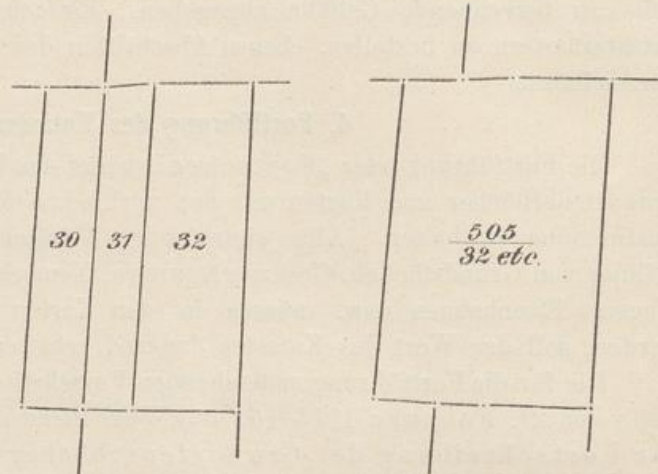


Fig. 289. Parzellennumerierung.
Alter Bestand. Neu entstandene Parzelle.



folgt die Fortschreibung einer derartigen Parzelle, so erhält sie die nächste, offene Nummer als Zähler, während im Nenner die Nummer der zunächst anliegenden Parzelle mit dem Buchstaben „o“ (Orientierung) gesetzt wird, wie aus Fig. 288 zu ersehen ist. Der Buchstabe „o“ bildet mit der Zahl die „Orientierungsnummer“ und gilt nur zur Bezeichnung der Lage der neu entstandenen Parzelle.

Wenn die neue Parzelle durch Zusammenziehen mehrerer Parzellen oder Parzellenteile entsteht, so wird von den Stammmummern nur eine und zwar die Nummer der größten Parzelle mit dem Zusatz „etc.“ (neuerdings „usw.“) als Nenner der neuen Parzellennummer fortgeführt, siehe Fig. 289.

II. Das Grundbuch und seine Verbindung mit dem Kataster.

Das Grundbuch ist ein nach gesetzlichen Vorschriften geführtes Buch mit öffentlichem Glauben, das alle für den Grundbesitz wichtigen Tatsachen enthält. Es gibt ausführliche Auskunft über jedes einzelne Grundstück, über dessen Eigentümer und über alle Rechte, die andere Personen an dem Grundstücke haben.

Die Grundbücher werden seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 von besonderen, für Bezirke eingerichteten Grundbuchämtern geführt.

Bei Uebertragung des Eigentums an Grundstücken, bei Belastung eines Grundstückes z. B. durch Reallasten, Renten, Hypotheken oder Grundschulden ist die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, wenn die Aenderung auf gesetzlichen Schutz Anspruch machen will.

115 117

115 117

D
s
C
L
h
s
L
L
2
C
C
C